

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung und die innere Struktur
wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
der Universität Koblenz**

Vom 8. Februar 2023

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 8. Februar 2023 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz vom 3. Mai 2022, Mitteilungsblatt 3/2022, S. 47 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Sofern Institute in Abteilungen gegliedert sind, gelten die nachfolgenden Regelungen des Dritten Teils sinngemäß, wenn keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde. Insbesondere werden auch Abteilungen kollegial und befristet geleitet. Die Leitungskollegien der Abteilungen werden vom Leitungskollegium des Instituts bestellt. Die Geschäftsführende Leitung der Abteilungen wird vom Leitungskollegium der Abteilung bestellt. Das Nähere zu den Aufgaben der Leitungskollegien der Abteilungen kann das Leitungskollegium des Instituts im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan in seiner Geschäftsordnung regeln.“

b) Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Sofern Institute in Abteilungen gegliedert sind, erfolgt der Schriftverkehr zusätzlich über das Institut. Über Schriftverkehr in weiteren wesentlichen Angelegenheiten ist zusätzlich die Geschäftsführende Leitung des Instituts zu informieren.“

b) Im Absatz 3 wird zwischen dem Wort „Leiter“ und der Formulierung „nach pflichtgemäßen Ermessen“ folgender Satzteil eingefügt:

„des Instituts oder, sofern das Institut in Abteilungen gegliedert ist, die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter der betreffenden Abteilung“

3. In § 14 wird nach dem Wort „Universitätsbibliothek“ der Klammerzusatz „(UB)“ und nach dem ersten Satzzeichen „“ der Satzteil „das für“ sowie nach dem Wort „IT-Services“ die Formulierung „zuständige Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT)“ eingefügt. Nach dem Wort „Hochschulsport“ wird der Klammerzusatz „(AHS)“, nach dem Wort „Universitätsmusik“ der Klammerzusatz „(UniMus)“ und nach dem Wort „Weiterbildung“ der Klammerzusatz „(ZFUW)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Koblenz, den 8. Februar 2023

Der Präsident der Universität Koblenz
Prof. Dr. Stefan Wehner